

Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für Arbeiten aller Art im Bereich von Versorgungsleitungen (Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärme- und Telekommunikationsleitungen) in öffentlichen und privaten Grundstücken im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Quickborn GmbH (im Folgenden kurz Stadtwerke).

1. Vorsicht vor Erdleitungen

Bei Erd- und Aufbrucharbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken ist stets mit dem Vorhandensein von unterirdisch verlegten Versorgungsleitungen zu rechnen. Bei Arbeiten, die in der Nähe solcher Leitungen vorgenommen werden, ist die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigungen zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Bauunternehmer haben ihre Mitarbeiter und Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

2. Vorsorgemaßnahmen zur Schadensvermeidung

Um Schäden zu vermeiden, sind die folgenden Hinweise zu beachten.

2.1 Erkundungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmern ist bei der Durchführung von Bauarbeiten rechtzeitig **vor** Baubeginn der Arbeiten bei den Stadtwerken eine aktuelle Auskunft über die Lage und Tiefe der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen.

Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der Stadtwerke, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss. Bei diesen müssen weitere Auskünfte eingeholt werden.

Es ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Außer Betrieb befindliche Leitungen sind in den Plänen nicht dargestellt, können aber u. U. in der Örtlichkeit vorhanden sein.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig, da der Plan den Leitungsverlauf nicht zwangsläufig maßstäblich wiedergibt. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen.

2.2 Fachkundige Aufsicht

Die Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Die von den Stadtwerken ggf. zusätzlich erteilten Auflagen müssen eingehalten werden.

Armaturen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben.

Die Stadtwerke behalten sich vor, eine zusätzlich Aufsicht zu stellen. Die Anwesenheit des Stadtwerke - Beauftragten an der Aufgrabungsstelle entbindet den Bauunternehmer nicht von seiner Verantwortung für

Beschädigungen an Versorgungsanlagen der Stadtwerke.

2.3 Arbeiten im Erdreich

Arbeiten im Erdreich, wie Aufgrabungen, Bohrungen, das Setzen von Stangen, das Eintreiben von Spundwänden, Pfählen, Bohrern, Dornen, Grenzsteinen usw. sind in unmittelbarer Nähe von Kabeln und Leitungen zu unterlassen bzw. mit ganz besonderer Vorsicht auszuführen. Baumaschinen dürfen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Ausschachtungen sind so auszuführen, dass die vorhandenen Leitungen nicht gefährdet werden.

Das Freilegen von Leitungen hat sach- und fachgerecht zu erfolgen. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung und Witterungseinflüssen zu schützen. Die Sicherung und Lageveränderung freigelegter Leitungen durch Unterstützung, Aufhängung, Zugentlastung der Muffen und Verkleidung hat der Unternehmer nur in Abstimmung mit den Stadtwerken durchzuführen.

2.4 Überdeckung / Kennzeichnung

Die Versorgungsanlagen haben gewöhnlich eine Überdeckung von 60 cm bis 150 cm. Diese Werte stellen lediglich einen groben Anhaltspunkt dar. Durch nachträgliche Veränderungen an der Oberfläche (Abtragungen, Aufschüttungen) können Abweichungen der Tiefenlage vorkommen. Versorgungsleitungen sind in der Regel mit Trassenwarnband oder mit Abdecksteinen gekennzeichnet, liegen z. T. aber auch ungeschützt im Erdreich.

Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die von den Versorgungsunternehmen nicht genannt worden sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen das weitere Vorgehen abgestimmt wurde.

2.5 Leitungen fachgerecht einbetten

Freigelegte Leitungen sind nach Beendigung der Arbeiten gemäß ZTV A-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) wieder herzustellen.

3. Schadensmeldung

Jede Beschädigung (auch Rohrumhüllung oder Kabelisolierung) von Versorgungsleitungen ist, der Meldestelle der Stadtwerke, **sofort** zu melden. Für die auf der Baustelle anwesenden Personen besteht unter Umständen Lebensgefahr!

4. DVGW – Arbeitsblatt GW 315

Im Übrigen gilt das Arbeitsblatt GW 315 (Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten), das bei den Stadtwerken angefordert werden kann.

Stadtwerke Quickborn GmbH

Zentrale und Meldestelle:(04106) 616 – 0

Gasstörungen:(04106) 99 50 30